



---

**Fachbereich WD 8**

---

**Umweltgesundheitspolitik in Deutschland**  
Überblick zu Strukturen und Einzelfragen

**Umweltgesundheitspolitik in Deutschland**

## Überblick zu Strukturen und Einzelfragen

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 016/26  
Abschluss der Arbeit: 25.03.2026  
Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Umwelt

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Zuständigkeiten und Koordinierung in der Umweltgesundheitspolitik</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Strategien und Pläne in der Umweltgesundheitspolitik</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Forschungsvorhaben</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Organisation öffentlicher Informationen zu umweltgesundheitspolitischen Themen</b>	<b>8</b>
<b>6.</b>	<b>Einzelfragen</b>	<b>9</b>
6.1.	Rechtsgrundlagen und Finanzierung der Boden- und Gewässersanierung	9
6.2.	Umweltgesundheitspolitische Qualifizierung von Gesundheitsfachkräften	11
6.3.	Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Deutschland	12
6.4.	Untersuchung von Pflanzenschutzmittelrückständen in Grund- und Trinkwasser und Lebensmitteln	13
6.5.	Schutz von Anwohnern bei Spritz- und Sprühanwendungen	14
6.6.	Schutz von Wasserschutzgebieten	15

## 1. Einleitung

Umweltgesundheitspolitik umfasst staatliche Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor umweltbedingten Belastungen durch chemische Stoffe wie Pestizide und PFAS, physikalische Einflüsse wie Feinstaub und Lärm sowie Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung. Sie verknüpft Umwelt- und Gesundheitsschutz in einem komplexen Zuständigkeitsgeflecht zwischen Bund und Ländern und drei zentralen Ressorts – dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) sowie dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH).

Diese Politik steht im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) 2025, „Transformation gemeinsam gerecht gestalten“, die Nachhaltigkeit als Leitlinie des Regierungshandelns definiert und den Transformationsbereich „schadstofffreie Umwelt“ als einen von sechs zentralen Handlungsfeldern bis 2030 priorisiert.<sup>1</sup> Der Koalitionsvertrag 2025 verankert die Nachhaltigkeitsziele als zentrale Leitlinie bundesweiter Politikgestaltung und betont die Bedeutung von Umwelt- und Gesundheitspolitik für eine nachhaltige Entwicklung.<sup>2</sup>

Herausforderungen ergeben sich aus der föderalen Struktur und der ressortübergreifenden Koordination.

Der vorliegende Sachstand beschreibt Strukturen und Einzelfragen im Bereich der Umweltgesundheitspolitik.

## 2. Zuständigkeiten und Koordinierung in der Umweltgesundheitspolitik

Für das Thema Umweltgesundheitspolitik sind vor allem drei Bundesministerien zuständig.

**Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN)** ist zuständig für Umweltrisiken wie Umweltgifte und Strahlung, sparsamen Rohstoffeinsatz, Klimaschutz sowie den Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen und der Artenvielfalt.<sup>3</sup>

---

1 Die Bundesregierung, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Nachhaltigkeitsziele als Leitlinie der Bundesregierung, 13. Januar 2026, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-2025-2332540>; zu der DNS 2025 siehe <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/975228/2335292/3962877378d74837d4f4c611749b6172/2025-05-13-dns-2025-data.pdf?download=1> und <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/998440/2354316/e41c43aab6ad2a8d5aec54e9264a48b3/2025-05-13-dns-2025-en-data.pdf?download=1> (in Englisch); dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 16. März 2026.

2 Verantwortung für Deutschland – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, S. 38 ff., abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-%E2%80%93-barrierefreie-Version.pdf>; vgl. auch Die Bundesregierung, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Nachhaltigkeitsziele als Leitlinie der Bundesregierung, 13. Januar 2026, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-2025-2332540>.

3 Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), Aufgaben und Struktur im Bundesumweltministerium, abrufbar unter <https://www.bundesumweltministerium.de/ministerium/aufgaben/aufgaben-und-struktur>.

Das **Bundesministerium für Gesundheit (BMG)** ist für Gesundheitsförderung und Prävention, nationalen und internationalen Gesundheitsschutz sowie Krankheitsbekämpfung zuständig.<sup>4</sup> Es unterstützt die Bevölkerung im Zusammenwirken mit Krankenkassen, Pflegekassen, weiteren Ministerien, Ländern, privater Krankenversicherung und Sozialversicherungsträgern bei einer gesunden Lebensführung, gestaltet das Infektionsschutzgesetz (u. a. Grundlage für Trinkwasserregelungen) und fördert Gesundheitsmonitoring sowie -berichterstattung.<sup>5</sup>

Das **Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)** ist für Lebensmittelsicherheit sowie nachhaltige Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zuständig.<sup>6</sup> Es fördert ländliche Entwicklung, Tierhaltung und die Welternährungssicherheit.<sup>7</sup>

Die Koordination zwischen den drei Bundesministerien erfolgt vor allem **interministeriell** über das Aktionsprogramm „Umwelt und Gesundheit“ (APUG).<sup>8</sup> Das APUG wird von diesen gemeinsam getragen und koordiniert durch eine ressortübergreifende Steuerungsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von nachgeordneten Behörden wie zum Beispiel durch das Bundesamt für Naturschutz (**BfN**), das Bundesamt für Strahlenschutz (**BfS**) oder das Umweltbundesamt (**UBA**).<sup>9</sup> Ziel ist die Bündelung von Maßnahmen zu Themen wie Chemikalien, Luftbelastungen oder gesundheitsrelevante Folgen des Klimawandels<sup>10</sup>

**Risikobewertung** und **Risikomanagement** werden in Deutschland grundsätzlich von unterschiedlichen Akteuren wahrgenommen. Die wissenschaftliche Risikobewertung erfolgt je nach Sachbereich durch fachlich zuständige Behörden, etwa durch das Bundesinstitut für Risikobewertung

- 
- 4 Siehe hierzu auch weitere Informationen auf der Website des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), Aufgaben des Bundesministeriums für Gesundheit, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/aufgaben-und-organisation/aufgaben>.
  - 5 BMG, Aufgaben des Bundesministeriums für Gesundheit, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/aufgaben-und-organisation/aufgaben>.
  - 6 Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), Ministerium, abrufbar unter [https://www.bmleh.de/DE/ministerium/ministerium\\_node.html](https://www.bmleh.de/DE/ministerium/ministerium_node.html).
  - 7 BMLEH, Ministerium, abrufbar unter [https://www.bmleh.de/DE/ministerium/ministerium\\_node.html](https://www.bmleh.de/DE/ministerium/ministerium_node.html).
  - 8 UBA, Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit, Akteure, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheits/aktionsprogramm-umwelt-gesundheit>; siehe hierzu das Papier des Umweltbundesamtes, „Ressortübergreifende Zusammenarbeit zur Fortschreibung des Aktionsprogramms „Umwelt und Gesundheit“, 2021, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/4031/dokumente/apug-fortschreibung-mit-datum.pdf>.
  - 9 UBA, Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit, Akteure, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheits/aktionsprogramm-umwelt-gesundheit>.
  - 10 Zur Kompetenzverteilung in den einzelnen Bereichen der Umweltgesundheitspolitik (wie beispielsweise bei der Verwendung chemischer Produkte, Bodenschutz und -sanierung, Wasserwirtschaft, Luftqualitätskontrolle sowie Lärmbelastung) wird auf das aktuelle Papier des Umweltbundesamtes (UBA) verwiesen, vgl. UBA, „A Guide to Environmental Administration in Germany“, 2019, S. 36 ff., abrufbar unter [https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/376/publikationen/190722\\_uba\\_if\\_vironadmin\\_21x21\\_bf.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/376/publikationen/190722_uba_if_vironadmin_21x21_bf.pdf); vgl. auch UBA, Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit, Über APUG, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheits/aktionsprogramm-umwelt-gesundheit/aktionsprogramm-umwelt-gesundheit-ueber-apug#undefined>.

(BfR) im Hinblick auf gesundheitliche Risiken und durch das UBA im Hinblick auf Umweltrisiken. Das Risikomanagement, insbesondere Entscheidungen über Zulassung, Beschränkungen und sonstige Vollzugsmaßnahmen, obliegt demgegenüber den jeweils zuständigen Behörden und Ressorts; im Bereich der Pflanzenschutzmittel liegt die grundsätzliche Zulassungsentscheidung beim BVL, das den Gesamtprozess koordiniert.<sup>11</sup>

### 3. Strategien und Pläne in der Umweltgesundheitspolitik

Der **Koalitionsvertrag** von 2025 legt die Nachhaltigkeitsziele als Leitlinie für eine nachhaltige Entwicklung in Deutschland fest.<sup>12</sup> Die **Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS)**, erstmals 2002 beschlossen und seither alle vier Jahre aktualisiert, steht Legislatur übergreifend für Kontinuität und orientiert sich seit 2015 an den 17 globalen Nachhaltigkeitszielen der United Nations (UN).<sup>13</sup> Die im Januar 2025 beschlossene DNS 2025 „Transformation gemeinsam gerecht gestalten“ priorisiert sechs Transformationsbereiche bis 2030: menschliches Wohlbefinden und Fähigkeiten/soziale Gerechtigkeit, Energiewende/Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft, nachhaltiges Bauen/Verkehrswende, nachhaltige Agrar-/Ernährungssysteme sowie schadstofffreie Umwelt.<sup>14</sup> Die DNS beschreibt das Regierungshandeln anhand von fünf Instrumenten: gesellschaftliche Mobilisierung/Teilhabe, Finanzen, internationale Verantwortung/Zusammenarbeit, Forschung/Innovation/Digitalisierung und Governance.

Neben DNS und dem APUG existieren zahlreiche weitere Programme wie das **Umweltinnovationsprogramm (UIP)** zur Förderung umwelttechnischer Innovationen, gefördert durch das BMUKN<sup>15</sup>, die Forschungsstrategie **Forschung für nachhaltige Entwicklung (FONA)** des früheren

---

11 Vgl. hierzu auch BMLEH, Pressemitteilung vom 19. Juli 2025, Nr. 60/2025, BMLEH geht fristgerechte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln an, abrufbar unter <https://www.bmleh.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/060-zulassung-pflanzenschutzmittel.html>.

12 Verantwortung für Deutschland – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, S. 38 ff., abrufbar unter <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-%E2%80%93-barrierefreie-Version.pdf>; vgl. auch Die Bundesregierung, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Nachhaltigkeitsziele als Leitlinie der Bundesregierung, 13. Januar 2026, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-2025-2332540>.

13 Die Bundesregierung, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Nachhaltigkeitsziele als Leitlinie der Bundesregierung, 13. Januar 2026, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-2025-2332540>; zu dem DNS 2025 siehe <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975228/2335292/3962877378d74837d4f4c611749b6172/2025-05-13-dns-2025-data.pdf?download=1> und <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/998440/2354316/e41c43aab6ad2a8d5aec54e9264a48b3/2025-05-13-dns-2025-en-data.pdf?download=1> (in Englisch).

14 Vgl. Die Bundesregierung, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Nachhaltigkeitsziele als Leitlinie der Bundesregierung, 13. Januar 2026, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-2025-2332540>.

15 Siehe Flyer zum Umweltinnovationsprogramm, abrufbar unter [https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/376/publikationen/umweltinnovationsprogramm\\_wir\\_foerdern\\_ihre\\_innovationen\\_2025\\_flyer\\_web.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/376/publikationen/umweltinnovationsprogramm_wir_foerdern_ihre_innovationen_2025_flyer_web.pdf).

BMBF<sup>16</sup> sowie bundesländerspezifische Initiativen wie der NRW-Masterplan „Umwelt und Gesundheit“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen<sup>17</sup>.

Diese Strategien und Programme der Umweltgesundheitspolitik weisen Umsetzungs- und Evaluierungsherausforderungen auf. Der Bundesrechnungshof konstatiert in seinem Bericht von 2025, dass die Bundesregierung Nachhaltigkeitsprüfungen bei Gesetz- und Verordnungsentwürfen weder durchgängig noch umfassend durchführe und sich damit „*eines wichtigen Steuerungsinstruments bei der Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie*“ beraube.<sup>18</sup> So bestehen beispielsweise qualitative Unterschiede in den Nachhaltigkeitsprüfungen trotz einheitlicher IT-gestützte Anwendung,<sup>19</sup> die nur in einem Fünftel der betrachteten Fälle genutzt würden<sup>20</sup>; zudem sei die vom Bundesministerium des Innern erarbeitete Arbeitshilfe zur Gesetzesfolgenabschätzung seit 2009 unverändert und damit aktualisierungsbedürftig.<sup>21</sup>

#### 4. Forschungsvorhaben

Die **Forschung** zur Umweltgesundheitspolitik in Deutschland wird staatlich vor allem durch die nachgeordneten Bundesbehörden, Bundesforschungsinstitute und rechtlich selbstständige Anstalten sowie sonstige Einrichtungen getragen.<sup>22</sup> Zu den zentralen Forschungs- und

---

16 Vgl. hierzu BMFTR, FONA-Strategie, abrufbar unter <https://www.fona.de/de/fona-strategie/>; Direkt zum Strategieplan siehe [https://www.bmfr.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/7/31638\\_Forschung\\_fuer\\_Nachhaltigkeit.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmfr.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/7/31638_Forschung_fuer_Nachhaltigkeit.pdf?__blob=publicationFile&v=4) oder [https://www.bmfr.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/FS/31648\\_Forschung\\_fuer\\_Nachhaltigkeit\\_en.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmfr.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/FS/31648_Forschung_fuer_Nachhaltigkeit_en.pdf?__blob=publicationFile&v=4) (auf Englisch).

17 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Masterplan Umwelt und Gesundheit, abrufbar unter <https://www.umwelt.nrw.de/themen/umwelt/umwelt-und-gesundheit/masterplan-umwelt-und-gesundheit>.

18 Bundesrechnungshof, Bericht nach §§ 88 Absatz 2 BHO an das Bundeskanzleramt – Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Gesetz- und Verordnungsentwürfen, 22. Juli 2025, S. 2, abrufbar unter [https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/nachhaltigkeitsaspekte-volltext.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/nachhaltigkeitsaspekte-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

19 Bundesrechnungshof, Bericht nach §§ 88 Absatz 2 BHO an das Bundeskanzleramt – Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Gesetz- und Verordnungsentwürfen, 22. Juli 2025, S. 2, abrufbar unter [https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/nachhaltigkeitsaspekte-volltext.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/nachhaltigkeitsaspekte-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

20 Bundesrechnungshof, Bericht nach §§ 88 Absatz 2 BHO an das Bundeskanzleramt – Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Gesetz- und Verordnungsentwürfen, 22. Juli 2025, S. 5, abrufbar unter [https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/nachhaltigkeitsaspekte-volltext.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/nachhaltigkeitsaspekte-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

21 Bundesrechnungshof, Bericht nach §§ 88 Absatz 2 BHO an das Bundeskanzleramt – Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Gesetz- und Verordnungsentwürfen, 22. Juli 2025, S. 6, abrufbar unter [https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/nachhaltigkeitsaspekte-volltext.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/nachhaltigkeitsaspekte-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

22 Siehe zum Beispiel dazu das BMLEH, Einrichtungen im Geschäftsbereich, abrufbar unter [https://www.bmleh.de/DE/ministerium/organisation/einrichtungen/einrichtungen\\_node.html](https://www.bmleh.de/DE/ministerium/organisation/einrichtungen/einrichtungen_node.html).

Bewertungseinrichtungen zählen beispielsweise das **UBA**<sup>23</sup>, das **Robert Koch-Institut (RKI)**<sup>24</sup>, das **BfR**<sup>25</sup> sowie das **BfS**<sup>26</sup>. Diese sind fachlich den Ministerien nachgeordnet und wissenschaftlich unabhängig.<sup>27</sup> Die Finanzierung erfolgt aus dem Bundeshaushalt über den jeweiligen Einzelplan des zuständigen Ministeriums. Einen detaillierten Überblick zu den Haushaltsplänen der Ministerien und ihrer Geschäftsbereiche (Soll- und Ist-Werte pro Haushaltsjahr) stellt das Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung.<sup>28</sup> In Deutschland besteht kein einheitliches zentrales Forschungsinstitut für Umweltgesundheit; vielmehr werden Forschungs- und Bewertungsaufgaben von mehreren spezialisierten Einrichtungen wahrgenommen.

Ein ressortübergreifender Überblick über die in der Umweltgesundheitspolitik eingesetzten öffentlichen Mittel ist damit nur eingeschränkt möglich; die Finanzierung erfolgt vielmehr verteilt über die Einzelpläne der jeweils zuständigen Ressorts und ihrer Geschäftsbereiche. Zu den Steuerungsinstrumenten in diesem Bereich zählen insbesondere verbindliche fachrechtliche Regelungen, ressortübergreifende Programme sowie Förder- und Forschungsvorhaben; zugleich zeigen die Hinweise des Bundesrechnungshofs, dass es bei der Umsetzung und Evaluation weiterhin Defizite gibt.

## 5. Organisation öffentlicher Informationen zu umweltgesundheitspolitischen Themen

Die Bereitstellung umwelt- und gesundheitsbezogener Informationen ist in Deutschland grundsätzlich föderal und dezentral organisiert. Zwar bildet insbesondere das

- 
- 23 Das UBA ist dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit nachgeordnet, vgl. BMUKN, Umweltbundesamt, abrufbar unter <https://www.bundesumweltministerium.de/ministerium/struktur/bundesbehoerden-und-landesbehoerden/umweltbundesamt-eine-behoerde-des-bmukn>; siehe hier auch das Forschungsprogramm des UBA: Bundesumweltamt, Forschungsprogramm des Umweltbundesamtes 2023-2027, 2023, abrufbar unter [https://www.umweltbundesamt.de/system/files/media/1410/publikationen/2023-06-14\\_uba-forschungsprogramm\\_2023-27\\_bf.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/system/files/media/1410/publikationen/2023-06-14_uba-forschungsprogramm_2023-27_bf.pdf).
- 24 Das RKI ist dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit nachgeordnet, vgl. BMG, Aufgaben des Bundesministeriums für Gesundheit, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/aufgaben-und-organisation/aufgaben>.
- 25 Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat nachgeordnet, vgl. Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, Bundesinstitut für Risikobewertung, abrufbar unter <https://www.bmleh.de/DE/ministerium/organisation/einrichtungen/bfr-vorstellung.html>.
- 26 Das BfS ist dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit nachgeordnet, vgl. BMUKN, BfS, abrufbar unter <https://www.bundesumweltministerium.de/ministerium/struktur/bundesbehoerden-und-landesbehoerden/bundesamt-fuer-strahlenschutz-eine-behoerde-des-bmukn>.
- 27 Vgl. zum Beispiel BMLEH, Bundesinstitut für Risikobewertung, abrufbar unter <https://www.bmleh.de/DE/ministerium/organisation/einrichtungen/bfr-vorstellung.html>.
- 28 Bundesministerium der Finanzen, Bundeshaushalt digital, abrufbar unter <https://www.bundeshaushalt.de/DE/Bundeshaushalt-digital/bundeshaushalt-digital.html>; 2026-Entwurf: BMG Einzelplan 15 <https://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2026/soll/draft/epl15.pdf>, BMUKN Einzelplan 16 <https://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2026/soll/draft/epl16.pdf>, BMLEH Einzelplan 10 <https://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2026/soll/draft/epl10.pdf>.

**Umweltinformationsgesetz (UIG)**<sup>29</sup> den zentralen rechtlichen Rahmen. Es gewährleistet den Bürgerinnen und Bürgern den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen und verpflichtet diese gemäß § 1 Abs. 1 zugleich zur aktiven Verbreitung solcher Informationen. Zudem ist die Bundesregierung nach § 11 UIG verpflichtet, mindestens alle vier Jahre einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Bundesgebiet zu veröffentlichen, der insbesondere die Umweltqualität und bestehende Umweltbelastungen darstellt.

Bundesweite Informationen finden sich im Bereich des Katastrophenschutzes: Bei akuten umweltbezogenen Gesundheitsgefahren erfolgt die Information zentral über das **Modulare Warnsystem (MoWaS)** des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das Warnungen bundesweit einheitlich über verschiedene Kanäle, etwa Warn-Apps wie NINA, aussteuert.<sup>30</sup>

## 6. Einzelfragen

### 6.1. Rechtsgrundlagen und Finanzierung der Boden- und Gewässersanierung

In Deutschland beruhen die Sanierungsverantwortung und die Kostentragung für Maßnahmen zur Sanierung von Böden und Gewässern auf spezialgesetzlichen Regelungen des Boden- und Wasserrechts, insbesondere dem **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**<sup>31</sup>. Zu den einzelnen Rechtsvorschriften im Boden- und Wasserrecht wird auf das Papier des UBA „A Guide to Environmental Administration in Germany“ von 2019 verwiesen.<sup>32</sup>

So benennt beispielsweise § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG potenzielle Sanierungspflichtige (u. a. Verursacher, Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers, Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt, Voreigentümer).

Im Gewässerschutz bildet das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**<sup>33</sup> als zentrales Bundesgesetz die Grundlage für Sanierungspflichten bei schädlichen Veränderungen (§ 90 WHG). Das **Abwasserabgabengesetz (AbwAG)**<sup>34</sup> ergänzt das WHG als Bundesgesetz, wonach gemäß § 1 AbwAG für das

---

29 Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

30 Vgl. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz, MoWas, abrufbar unter [https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/MoWas/mowas\\_node.html#vt-sprg-1](https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/MoWas/mowas_node.html#vt-sprg-1).

31 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), abrufbar unter <https://dejure.org/gesetze/BBodSchG>.

32 Siehe UBA, „A Guide to Environmental Administration in Germany“, 2019, S. 16 ff., abrufbar unter [https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/376/publikationen/190722\\_uba\\_lf\\_envi-ronadmin\\_21x21\\_bf.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/376/publikationen/190722_uba_lf_envi-ronadmin_21x21_bf.pdf).

33 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4), abrufbar unter <https://dejure.org/gesetze/WHG>.

34 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/abwag/BJNR027210976.html>.

Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3) eine Abgabe (Abwasserabgabe) durch die Bundesländer erhoben wird.

Zur Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen und der Kostenverteilung bei der Sanierung kontaminierter Boden- und Wasserflächen wird auf den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste WD 8 – 3000 – 060/22 „Zur Schadstoffsanierung von Boden- und Wasserflächen mit mehreren Eigentümern“ verwiesen.<sup>35</sup>

Diese allgemeinen Grundsätze der Sanierungsverantwortung und Finanzierung werden bei Belastungen durch per- und polyfluorierte Chemikalien (PFAS) in der Vollzugspraxis der Bundesländer konkretisiert.<sup>36</sup>

Eine wesentliche Herausforderung ist derzeit der Mangel an bundeseinheitlichen Prüfwerten für **PFAS** im Boden.<sup>37</sup> Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)<sup>38</sup> enthält zwar bereits sieben Prüfwerte für PFAS im Rahmen des Wirkungspfad des Boden-Grundwasser, diese decken jedoch nur einen Bruchteil der relevanten chemischen Verbindungen ab; dies erzwingt in der Praxis häufig komplexe Einzelfallbewertungen.<sup>39</sup> Um diese Lücke zu schließen, arbeitet ein Forschungsprojekt des UBA derzeit an der Erweiterung der Prüfwerte für PFAS.<sup>40</sup>

Bis zur rechtlichen Verankerung dieser Werte dient ein bundeseinheitlicher Leitfaden als Orientierungshilfe, der bereits in den meisten Bundesländern zum Teil per Erlass als Vollzugshilfe implementiert wurde.<sup>41</sup> Hinsichtlich der finanziellen Förderung stellt das

---

35 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur Schadstoffsanierung von Boden- und Wasserflächen mit mehreren Eigentümern – Rechtsgrundlagen und Kostenverteilung, Sachstand vom 14. September 2022, WD 8 – 3000 – 060/22, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/916778/WD-8-060-22-pdf.pdf>.

36 Siehe hierzu BMUKN, Per- und polyfluorierte Chemikalien, unter: „Wer ist für die Beseitigung von PFAS-Belastungen verantwortlich?“, 12. März 2025 (Stand), abrufbar unter <https://www.bundesumweltministerium.de/faqs/per-und-polyfluorierte-chemikalien-pfas>; ein Beispiel zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes stellt das Berliner Abwasserabgabengesetz (AbwAGBln) dar, abrufbar unter <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-AbwAGAGBERahmen>.

37 Siehe BMUKN, Per- und polyfluorierte Chemikalien, unter: „Wer ist für die Beseitigung von PFAS-Belastungen verantwortlich?“, 12. März 2025 (Stand), abrufbar unter <https://www.bundesumweltministerium.de/faqs/per-und-polyfluorierte-chemikalien-pfas>.

38 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

39 Siehe BMUKN, Per- und polyfluorierte Chemikalien, unter: „Wer ist für die Beseitigung von PFAS-Belastungen verantwortlich?“, 12. März 2025 (Stand), abrufbar unter <https://www.bundesumweltministerium.de/faqs/per-und-polyfluorierte-chemikalien-pfas>.

40 Siehe BMUKN, Per- und polyfluorierte Chemikalien, unter: „Wer ist für die Beseitigung von PFAS-Belastungen verantwortlich?“, 12. März 2025 (Stand), abrufbar unter <https://www.bundesumweltministerium.de/faqs/per-und-polyfluorierte-chemikalien-pfas>.

41 Siehe BMUKN, Per- und polyfluorierte Chemikalien, unter: „Wer ist für die Beseitigung von PFAS-Belastungen verantwortlich?“, 12. März 2025 (Stand), abrufbar unter <https://www.bundesumweltministerium.de/faqs/per-und-polyfluorierte-chemikalien-pfas>; zu dem Leitfaden zur PFAS-Bewertung, abrufbar unter [https://www.bundesumweltministerium.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Bodenschutz/pfas\\_leitfaden\\_bf.pdf](https://www.bundesumweltministerium.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Bodenschutz/pfas_leitfaden_bf.pdf) oder <https://www.bmuv.de/DL2862-1> (in Englisch).

Bundesumweltministerium jedoch klar, dass die Sanierung belasteter Flächen eine Vollzugsaufgabe der Länder bleibt und auf Bundesebene keine eigenen Finanzmittel für entsprechende Maßnahmen bereitstehen.<sup>42</sup>

## 6.2. Umweltgesundheitspolitische Qualifizierung von Gesundheitsfachkräften

Eine flächendeckende, berufsübergreifende gesetzliche Pflicht zur Ausbildung in den gesundheitlichen Folgen durch Umweltbelastungen und den Klimawandel ist im geltenden Rechtsrahmen nicht als allgemeine Vorgabe verankert. Vielmehr erfolgt die Vermittlung dieser Inhalte über spezialisierte Weiterbildungsformate sowie über die Ausgestaltung der Fortbildungsordnungen durch die jeweiligen Kammern. Für die Ärzteschaft ist die Vermittlung umweltmedizinischer Kompetenzen u. a. in der Facharztweiterbildung für „Hygiene und Umweltmedizin“ mit einer Regelweiterbildungszeit von 60 Monaten verankert.<sup>43</sup> Allerdings bestehen regionale Unterschiede bei der Gewichtung der Themen.

Für die Pflegeberufe sind fachverbandliche Leitlinien und berufsethischen Standards maßgeblich. Der Deutsche Pflegerat hat hierzu den vom Weltverband der International Council of Nurses (ICN) entwickelten Ethikkodex für Deutschland adaptiert, in welchem formuliert wird:

*„Pflegefachpersonen setzen sich gemeinsam dafür ein, die natürliche Umwelt zu erhalten, zu stärken und zu schützen. Sie sind sich der gesundheitlichen Folgen der Umweltzerstörung, z. B. aufgrund des Klimawandels, bewusst. Sie treten für Initiativen ein, die umweltschädliche Praktiken reduzieren, um Gesundheit und Wohlbefinden zu fördern.“<sup>44</sup>*

Zur Umsetzung dieser Zielsetzungen existieren spezifische Bildungsangebote, wie das vom Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) durchgeführte Projekt „**BBNE-PfleGe**“.<sup>45</sup> Dieses vermittelt im Rahmen einer Fortbildung Kenntnisse zu nachhaltiger Gesundheitsversorgung sowie zum Konzept der planetaren Gesundheit (Zusammenhang zwischen menschlicher Gesundheit und intakten Ökosystemen)<sup>46</sup> und richtet sich insbesondere an Praxisanleitende in Pflegeberufen, um Kompetenzen im Umgang mit klimabezogenen Gesundheitsrisiken zu fördern.

---

42 Siehe BMUKN, Per- und polyfluorierte Chemikalien, unter: „Wie unterstützt das BMUKN die Bundesländer bei der Beseitigung von PFAS-Belastungen?“, 12. März 2025 (Stand), abrufbar unter <https://www.bundesumweltministerium.de/faqs/per-und-polyfluorierte-chemikalien-pfas>.

43 Siehe Ärztstellen, Facharzt-Weiterbildung Hygiene und Umweltmedizin: Dauer, Inhalt, Perspektiven, 30. März 2025, Deutscher Ärzteverlag, abrufbar unter <https://aerztestellen.aerzteblatt.de/de/redaktion/facharzt-weiterbildung/facharzt-weiterbildung-hygiene-und-umweltmedizin>.

44 Vgl. Deutscher Pflegerat (DPR) (Hrsg.), ICN-Ethikkodex für Pflegefachpersonen, Deutsche Fassung des International Council of Nurses (ICN), Neufassung 2021, S. 20, abrufbar unter [https://deutscher-pflegerat.de/wp-content/uploads/2021/11/ICN\\_Ethikkodex\\_2021.pdf](https://deutscher-pflegerat.de/wp-content/uploads/2021/11/ICN_Ethikkodex_2021.pdf).

45 Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK), Nachhaltigkeit, abrufbar unter <https://www.dbfk.de/de/berufspolitik/nachhaltigkeit/>.

46 Vgl. hierzu Deutsche Allianz Klimawandel und Gesundheit (KLUG), Planetary Health, abrufbar unter <https://www.klimawandel-gesundheit.de/planetary-health/>.

### 6.3. Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Deutschland

Die **Verordnung (EG) Nr. 1107/2009** wird in Deutschland im Geschäftsbereich des **BMLEH** umgesetzt; das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (**BVL**) ist die nationale Zulassungsbehörde<sup>47</sup> und koordiniert den Gesamtprozess der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln.<sup>48</sup> Mit der Zulassung kann es zugleich Auflagen, Kennzeichnungen und Anwendungsbestimmungen erteilen.<sup>49</sup>

Die Gefährlichkeit von Stoffen und Produkten wird arbeitsteilig durch vier Behörden bewertet: Das **BVL** prüft chemisch-physikalische Eigenschaften, Herstellungsverfahren und Analytik; das **Julius Kühn-Institut (JKI)** die Wirksamkeit sowie Auswirkungen auf Kulturpflanzen, Nützlinge und Honigbienen; das **BfR** bewertet Risiken für Tier und Mensch (Verbraucher, Anwender, unbeteiligte Personen, die in Kontakt mit Sprühnebel und behandelnden Flächen kommen können);<sup>50</sup> das **UBA** bewertet Umweltrisiken und kann sein Einvernehmen in Form eines Veto-Rechts verweigern.<sup>51</sup>

Nach der Zulassung unterliegen Pflanzenschutzmittel Überwachungsmaßnahmen durch die Behörden der Bundesländer (u. a. Handel und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Rückstände in Lebensmitteln und Einhaltung der Grenzwerte im Grundwasser).<sup>52</sup> Erweist sich eine Maßnahme zum Schutz von Kulturpflanzen angesichts einer anders nicht abzuwehrenden Gefahr durch Schadorganismen als notwendig, kann das BVL die Anwendung eines nicht oder anders zugelassenen Pflanzenschutzmittels durch eine **Notfallzulassung** für eine zeitlich begrenzte

- 
- 47 Vgl. Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Zulassung von Pflanzenschutzmitteln – Erst der Wirkstoff, dann das Mittel, S. 5, abrufbar unter [https://www.julius-kuehn.de/media/4\\_Aufgaben/Beh%C3%B6rdliche\\_Aufgaben/PDF/BVL\\_Flyer\\_Zulassung-Pflanzenschutzmittel.pdf](https://www.julius-kuehn.de/media/4_Aufgaben/Beh%C3%B6rdliche_Aufgaben/PDF/BVL_Flyer_Zulassung-Pflanzenschutzmittel.pdf).
- 48 UBA, Zonales Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel, 18. Februar 2025 (zuletzt aktualisiert), abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/wissenswertes-ueber-pflanzenschutzmittel/zonales-zulassungsverfahren-fuer#so-funktioniert-das-zulassungsverfahren-fr-pflanzenschutzmittel>; zum Zulassungsverfahren wird zusätzlich auf das FAQ des Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hingewiesen, vgl. BfR, Wie werden Pflanzenschutzmittel zugelassen?, 17. November 2025, abrufbar unter <https://www.bfr.bund.de/cm/343/fragen-und-antworten-zum-zulassungsverfahren-von-pflanzenschutzmitteln.pdf>.
- 49 Vgl. BVL, Zulassung von Pflanzenschutzmitteln – Erst der Wirkstoff, dann das Mittel, S. 5, abrufbar unter [https://www.julius-kuehn.de/media/4\\_Aufgaben/Beh%C3%B6rdliche\\_Aufgaben/PDF/BVL\\_Flyer\\_Zulassung-Pflanzenschutzmittel.pdf](https://www.julius-kuehn.de/media/4_Aufgaben/Beh%C3%B6rdliche_Aufgaben/PDF/BVL_Flyer_Zulassung-Pflanzenschutzmittel.pdf).
- 50 Vgl. BVL, Zulassung von Pflanzenschutzmitteln – Erst der Wirkstoff, dann das Mittel, S. 6, abrufbar unter [https://www.julius-kuehn.de/media/4\\_Aufgaben/Beh%C3%B6rdliche\\_Aufgaben/PDF/BVL\\_Flyer\\_Zulassung-Pflanzenschutzmittel.pdf](https://www.julius-kuehn.de/media/4_Aufgaben/Beh%C3%B6rdliche_Aufgaben/PDF/BVL_Flyer_Zulassung-Pflanzenschutzmittel.pdf).
- 51 UBA, Zonales Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel, 18. Februar 2025 (zuletzt aktualisiert), abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/wissenswertes-ueber-pflanzenschutzmittel/zonales-zulassungsverfahren-fuer#so-funktioniert-das-zulassungsverfahren-fr-pflanzenschutzmittel>.
- 52 Vgl. BVL, Zulassung von Pflanzenschutzmitteln – Erst der Wirkstoff, dann das Mittel, S. 7, abrufbar unter [https://www.julius-kuehn.de/media/4\\_Aufgaben/Beh%C3%B6rdliche\\_Aufgaben/PDF/BVL\\_Flyer\\_Zulassung-Pflanzenschutzmittel.pdf](https://www.julius-kuehn.de/media/4_Aufgaben/Beh%C3%B6rdliche_Aufgaben/PDF/BVL_Flyer_Zulassung-Pflanzenschutzmittel.pdf).

Dauer genehmigen.<sup>53</sup> Nach einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion hat das BVL im Zeitraum von 2013 bis 2019 insgesamt 329 solcher Notfallzulassungen ausgesprochen.<sup>54</sup> Das BVL veröffentlicht seit 2016 fortlaufend jährliche Übersichten zu erteilten Notfallzulassungen; eine entsprechende Übersicht für das Jahr 2026 liegt bereits vor.<sup>55</sup> Über die Zulassung einzelner Pflanzenschutzmittel und die Erteilung von Notfallzulassungen hinaus wirken deutsche Behörden auch an unionsweiten Verfahren zur Überprüfung und Verlängerung bereits genehmigter Wirkstoffe mit, etwa im Verfahren zu Glyphosat 2023, bei dem Deutschland der erneuten Genehmigung nicht zugestimmt hat.<sup>56</sup>

#### 6.4. Untersuchung von Pflanzenschutzmittelrückständen in Grund- und Trinkwasser und Lebensmitteln

In Deutschland liegt die Verantwortung für die Überwachung von Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln überwiegend bei den Bundesländern<sup>57</sup>. Die zuständigen Stellen für Lebensmittelüberwachung der Bundesländer führen stichprobenartige Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittelrückstände durch.<sup>58</sup> Die Ergebnisse werden an das BVL übermittelt, das sie auswertet und in einem jährlichen Bericht veröffentlicht.<sup>59</sup> Die Überwachung von Pflanzenschutzmittelrückständen im Grund- und Trinkwasser erfolgt durch die zuständigen Behörden der Länder, die die Einhaltung des von der EU festgelegten Grenzwerts 0,1 Mikrogramm pro Liter Trinkwasser

- 
- 53 Siehe hierzu das FAQ des BfR, Notfallzulassungen von Pflanzenschutzmitteln: Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind bei sachgemäßer Anwendung nicht zu erwarten, 10. September 2024, abrufbar unter [https://www.bfr.bund.de/assets/01\\_Ver%C3%B6ffentlichungen/FAQ\\_deutsch/notfallzulassungen-von-pflanzenschutzmitteln-gesundheitliche-beeintraechtigungen-sind-bei-sachgemae%C3%9Fer-anwendung-nicht-zu-erwarten.pdf](https://www.bfr.bund.de/assets/01_Ver%C3%B6ffentlichungen/FAQ_deutsch/notfallzulassungen-von-pflanzenschutzmitteln-gesundheitliche-beeintraechtigungen-sind-bei-sachgemae%C3%9Fer-anwendung-nicht-zu-erwarten.pdf).
- 54 BT-Drs. 19/26513 auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Berengar Elsner von Gronow, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD, 9. Februar 2021, S. 1 f., abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/265/1926513.pdf>.
- 55 BVL, Zulassungen für Notfallsituationen, 12. März 2026 (letzte Änderung), abrufbar unter [https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_Aufgaben/02\\_ZulassungPSM/01\\_ZugelPSM/02\\_Notfallzulassungen/psm\\_ZugelPSM\\_notfallzulassungen\\_node.html?cms\\_thema=Zulassung+%C3%BCr+Notfallsituationen+%28letzte+%C3%84nderung%3A+13.+M%C3%A4rz+2026%29](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/02_Notfallzulassungen/psm_ZugelPSM_notfallzulassungen_node.html?cms_thema=Zulassung+%C3%BCr+Notfallsituationen+%28letzte+%C3%84nderung%3A+13.+M%C3%A4rz+2026%29).
- 56 Vgl. BMLEH, Überblick zum EU-Genehmigungsverfahren zu Glyphosat, abrufbar unter <https://www.bmleh.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/pflanzenschutz/neubewertung-glyphosat-verfahren.html> sowie BMLEH, Pressemitteilung Nr. 123-2023, Deutschland stimmt erneuerter Genehmigung von Glyphosat nicht zu, abrufbar unter <https://www.bmleh.de/SharedDocs/Archiv/Pressemitteilungen/2023/123-glyphosat.html>.
- 57 Siehe hierzu zum Beispiel Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Pflanzenschutzmittel, „Wer überwacht die Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte“, abrufbar unter [https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/lebensmittel/ruckstande\\_verunreinigungen/pflanzenschutzmittel-162544.html#5](https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/lebensmittel/ruckstande_verunreinigungen/pflanzenschutzmittel-162544.html#5).
- 58 Siehe hierzu [landwirtschaft.hesse.de](https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/lebensmittel/ruckstande_verunreinigungen/pflanzenschutzmittel-162544.html#5), Unerwünscht – Rückstände in Lebensmitteln, Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, abrufbar unter <https://landwirtschaft.hesse.de/verbraucherschutz/lebensmittelsicherheit/rueckstaende-in-lebensmitteln>.
- 59 Siehe hierzu [landwirtschaft.hesse.de](https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/lebensmittel/ruckstande_verunreinigungen/pflanzenschutzmittel-162544.html#5), Unerwünscht – Rückstände in Lebensmitteln, Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, abrufbar unter <https://landwirtschaft.hesse.de/verbraucherschutz/lebensmittelsicherheit/rueckstaende-in-lebensmitteln>.

(in der Trinkwasserverordnung – TrinkwV<sup>60</sup> umgesetzt) kontrollieren.<sup>61</sup> Für das Jahr 2024 untersuchte das BVL 16.423 amtliche Lebensmittelproben auf Pflanzenschutzmittelrückstände.<sup>62</sup> Hier von enthielt etwa die Hälfte keine quantifizierbaren Rückstände.<sup>63</sup>

#### 6.5. Schutz von Anwohnern bei Spritz- und Sprühanwendungen

Bei Spritz- und Sprühanwendungen von Pflanzenschutzmitteln sind zum Schutz unbeteiligter Personen in der Umgebung der Behandlungsfläche **Mindestabstände** einzuhalten. Das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)<sup>64</sup> bestimmt hierfür den allgemeinen Rahmen, insbesondere die Durchführung des Pflanzenschutzes nach „guter fachlicher Praxis“ (§ 3 PflSchG). Danach ist Abdrift – die unbeabsichtigte Verfrachtung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtzielflächen<sup>65</sup> – von der behandelten Fläche grundsätzlich zu vermeiden und es sind ausreichende Abstände zu Wohngebieten, Garten, Freizeit- und Sportflächen einzuhalten.<sup>66</sup> Der Mindestabstand zu Umstehenden und Anwohnern darf bei „*Spritz- und Sprühanwendungen in Flächenkulturen zwei Meter und bei Anwendungen in Raumkulturen fünf Meter*“ nicht unterschreiten.<sup>67</sup> Sind im Einzelfall nach Erkenntnis der Risikobewertung größere Abstände erforderlich, würden diese als

---

60 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2).

61 Vgl. BfR, Pflanzenschutzmittelrückstände im Trinkwasser, abrufbar unter <https://www.bfr.bund.de/chemikaliensicherheit/pflanzenschutzmittel/verbrauchersicherheit-und-pflanzenschutzmittelrueckstaende/pflanzenschutzmittelrueckstaende-im-trinkwasser/>.

62 BVL, „Pflanzenschutzmittelrückstände in Lebensmitteln“ – Nationale Berichterstattung 2024 der Bundesrepublik Deutschland – Kurzfassung, 15. Januar 2026, S. 2, abrufbar unter [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01\\_Lebensmittel/nbpsm/00\\_Berichte/NBPSMR\\_Kurzfassung\\_2024.pdf;jsessionid=8DAC6A2D8FA33574031C92C92D4D7B9C.internet941?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/nbpsm/00_Berichte/NBPSMR_Kurzfassung_2024.pdf;jsessionid=8DAC6A2D8FA33574031C92C92D4D7B9C.internet941?_blob=publicationFile&v=2).

63 Siehe BAV Institut, News, „Pflanzenschutzmittelrückstände bei Lebensmitteln aus Deutschland rückläufig“, 26. Januar 2026, abrufbar unter <https://www.bav-institut.de/de/news/pflanzenschutzmittelrueckstaende-bei-lebensmitteln-aus-deutschland-ruecklaeufig>.

64 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 350).

65 Zum Thema „Abdrift“ wird auf das Papier der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen verwiesen, vgl. Kempkens K. u. a., Abdrift auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erkennen und vermeiden, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 2023, abrufbar unter <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/ackerbau/pdf/abdrift.pdf>.

66 Bundesanzeiger, BVL, Bekanntmachung über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern, die der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zugrunde gelegt werden (BVL 16/02/02) vom 27. April 2016, abrufbar unter <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/genehmigungen/pdf/bvl-mindestabstaende.pdf>.

67 Bundesanzeiger, BVL, Bekanntmachung über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern, die der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zugrunde gelegt werden (BVL 16/02/02) vom 27. April 2016, S. 1, abrufbar unter <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/genehmigungen/pdf/bvl-mindestabstaende.pdf>; zusätzlich wird auf das FAQ für Verbraucherinnen und Verbraucher vom BVL verwiesen, abrufbar unter [https://www.bvl.bund.de/DE/Service/04\\_FAQ/01\\_FAQ-Verbraucher/02\\_Pflanzenschutz/functions/faq\\_table-2-2-Abstaende.html](https://www.bvl.bund.de/DE/Service/04_FAQ/01_FAQ-Verbraucher/02_Pflanzenschutz/functions/faq_table-2-2-Abstaende.html).

Anwendungsbestimmung mit dem Zulassungsbescheid für das betreffende Pflanzenschutzmittel festgelegt werden.<sup>68</sup>

## 6.6. Schutz von Wasserschutzgebieten

Wasserschutzgebiete werden nach § 51 Abs. 1 WHG durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierungen festgesetzt, die die Ermächtigung auf andere Landesbehörden übertragen kann. Gemäß § 51 Abs. 2 WHG sollen Trinkwasserschutzgebiete nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden; die konkreten Schutzbestimmungen ergeben sich aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen wie der Grundwasserverordnung (GrwV)<sup>69</sup> oder der Oberflächengewässerverordnung (OGewV)<sup>70</sup>. Für eine Übersicht zu den relevanten Rechtsvorschriften wird auf das Papier des UBA verwiesen.<sup>71</sup> Aktuell werden Umsetzungsfragen zum „risikobasierten Ansatz“ der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV)<sup>72</sup> diskutiert, die beispielsweise dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen verunreinigten Trinkwassers dient sowie den Aufwand für die erforderliche Trinkwasseraufbereitung mindern soll.<sup>73</sup> Das BMUKN stellt hierzu Informationen und Vollzugsarbeitshilfen bereit, die im Rahmen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeitet wurden.<sup>74</sup> Ferner hat das Bundesverwaltungsgericht im Oktober 2025 entschieden, dass § 3a Abs. 1 Düngegesetz (DüngG)<sup>75</sup> ein nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verlangt.<sup>76</sup>

\*\*\*

- 
- 68 Bundesanzeiger, BVL, Bekanntmachung über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern, die der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zugrunde gelegt werden (BVL 16/02/02) vom 27. April 2016, S. 2, abrufbar unter <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/genuehmigungen/pdf/bvl-mindestabstaende.pdf>.
- 69 Grundwasserverordnung (GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1802).
- 70 Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873).
- 71 UBA, „A Guide to Environmental Administration in Germany“, 2019, S. 16 f., abrufbar unter [https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/376/publikationen/190722\\_uba\\_lf\\_environadmin\\_21x21\\_bf.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/376/publikationen/190722_uba_lf_environadmin_21x21_bf.pdf).
- 72 Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 346).
- 73 BMUKN, Risikomanagement im Trinkwasserschutzgebiet, abrufbar unter <https://www.bundesumweltministerium.de/themen/wasser-und-binnengewasser/trinkwasser/risikomanagement-im-trinkwassereinzugsgebiet>.
- 74 Vgl. hierzu BMUKN, Risikomanagement im Trinkwasserschutzgebiet, abrufbar unter <https://www.bundesumweltministerium.de/themen/wasser-und-binnengewasser/trinkwasser/risikomanagement-im-trinkwassereinzugsgebiet>.
- 75 Düngegesetz (DüngG) vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752).
- 76 Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 8. Oktober 2025, Az. 10 C 1.25, abrufbar unter <https://www.bverwg.de/de/081025U10C1.25.0>.